

Frau Präsidentin
des Nationalrates
Doris Bures
Parlament
1017 Wien

Wien, am 9. Juli 2015

GZ. BMF-310205/0112-I/4/2015

Sehr geehrte Frau Präsidentin!

Auf die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 4980/J vom 11. Mai 2015 der Abgeordneten Ing. Mag. Hubert Kuzdas, Kolleginnen und Kollegen beehebe ich mich Folgendes mitzuteilen:

Zu 1.:

Wie bereits in der Beantwortung der parlamentarischen Anfrage Nr. 15470/J vom 5. Juli 2013 ausgeführt, wurde mit dem Budgetbegleitgesetz 2011 bzw. dem Abgabenänderungsgesetz 2011 die generelle Besteuerung von Substanzgewinnen aus Kapitalvermögen unabhängig von der Behaltesdauer und dem Beteiligungsmaß eingeführt. Diese Besteuerung wird durch die Erhebung der Einkommensteuer im Abzugsweg sichergestellt. Des Weiteren werden durch spezielle Regelungen für die Depotentnahme und -übertragung Umgehungen der Substanzbesteuerung vermieden.

Durch diese Regelungen und insbesondere die Übergangsvorschriften wird unter Berücksichtigung des Bankgeheimnisses ausreichend sichergestellt, dass Kursgewinne von Wertpapieren entsprechend versteuert werden.

Zu 2.:

Spekulationsgewinne sind in der Einkommensteuererklärung bzw. in der Beilage E1kv in den entsprechenden Kennzahlen auszuweisen. Diese Kennzahlen (KZ) unterliegen einer Risikoanalyse, auf deren Basis dann die Kontrollhandlungen des jeweiligen Finanzamtes (Vorbescheidkontrolle) im Zuge der Jahresveranlagung durchgeführt werden.

Zu 3.:

Höhe der Steuereinnahmen aus Spekulationseinkünften, die via Einkommensteuererklärung erklärt wurden (Stand: 29. Mai 2015):

Veranlagungsjahr	Steueraufkommen aus KZ 801* in Mio. EUR	Steueraufkommen aus KZ 503** in Mio. EUR
2010	38,0	
2011	29,5	
2012	13,6	18,0
2013	8,2	0,9

* Einkünfte aus Spekulationsgeschäften (§ 30 idF vor der Änderung durch das 1. StabG 2012, sowie § 31 der geltenden Fassung – Tarifbesteuerung)

** Einkünfte aus der Veräußerung von Forderungswertpapieren und Derivaten, die zwischen 1.10.2011 und 31.3.2012 erworben und ab 1.4.2012 verkauft wurden (§ 124b Z 184 zweiter Teilstrich, 25%). Es handelt sich um eine Übergangsbestimmung.

Der Veranlagungsgrad für 2013 beträgt aktuell ca. 90%. Für 2014 können zurzeit noch keine repräsentativen Werte erhoben werden.

Zu 4.:

Mindereinnahmen aufgrund fehlender Angaben durch steuerpflichtige Unternehmen oder Personen können seitens des Bundesministeriums für Finanzen nicht erhoben werden.

Zu 5. bis 9.:

Die Fragen beziehen sich auf die Zahl finanzstrafrechtlicher Maßnahmen und deren Ergebnisse im Zusammenhang mit der Nichterklärung von Spekulationsgewinnen. Da die statistisch auswertbaren Daten keine Informationen über die der Bestrafung zugrunde liegenden konkreten Sachverhalte enthalten, wäre eine Beantwortung nur im Wege der Auswertung jedes einzelnen Strafaktes möglich. Es wird um Verständnis dafür ersucht, dass dies aus verwaltungsökonomischen Gründen nicht möglich ist.

Zu 10.:

Da es keine statistisch auswertbaren Daten über strafbefreiende Selbstanzeigen im Zusammenhang mit nicht deklarierten Spekulationsgewinnen und den daraus resultierenden Zahlungen gibt, kann diese Frage nicht beantwortet werden.

Der Bundesminister:

Dr. Schelling

(elektronisch gefertigt)

 BMF BUNDESMINISTERIUM FÜR FINANZEN	Prüfhinweis	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://amtssignatur.brz.gv.at/
	Datum/Zeit	2015-07-10T09:25:27+02:00
Unterzeichner		serialNumber=129971254146,CN=Bundesministerium für Finanzen, C=AT
Signaturwert		lfw0N64rD9DyKWyJo80grFGTeCSrj9lyfHC/N0/D4Z74qLpQPkLW0qdQGCilnm7 6jiiHC/ZQriYtPa9eQo5GGCh16oUfqg52vTSRjnQq3/3W+hJKuGM0QjwmnUNO8Z RTkCW6Ho/w4Re4AwDTYJjcwDzz2p4Vp1lh5mVwb+X+P7J5mVqNZDRS7BrL17KAX yr1HkiiRsTNlcjDVkwE+fRr5HqOPXlyLY26VwWAVVvNbnnYHx29i7wPTMkKQqGj 3pCc41YNBYFmz4ZrJSbmZwrc20Y4vdUOsOrQQlb1qLUsHNc5hW+ehH9A+7XueVs orfJSCpykEZoU/dFmLSGK8SiOrw==
Aussteller-Zertifikat		CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A- Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH, C=AT
Serien-Nr.	956662	
Dokumentenhinweis		Dieses Dokument wurde amtssigniert.